Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Preis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.
Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen.

Preis für die 3gespaltene Zeile 10 Pf., für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 15 Pf.
Bedingt die Aufnahme eines Inserats den Druck einer Beilage, so erhöhen sich die Kosten desselben um 3 Mark.

Redakteur: Hermann Kappner.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 51. Oels, den 13. Dezember 1907. **45. Jahrg.**

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 519. Oels, den 7. Dezember 1907.

Mit Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 10. Dezember v. Js. — Seite 234 — weise ich noch ausdrücklich darauf hin, daß ausländisch-polnische Arbeiter das Inland spätestens am 20. d. Mts. verlassen müssen.

Nr. 520. Oels, den 4. Dezember 1907.

Der Königliche Kreisarzt Dr. Lachmann hier ist vom 20. bis 28. Dezember cr. beurlaubt und wird durch den Königlichen Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Dirska in Namslau vertreten.

Nr. 521. Oels, den 7. Dezember 1907.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 11. Dezember 1897 (Seite 216) erinnere ich die Herren Gemeindevorsteher an die Berichtigung der Listen der Stimm- und Wahlberechtigten (§ 39 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891.)

Die öffentliche Auslegung der Listen hat nach § 56 a. a. O. in der Zeit vom 15. bis 30. Januar jeden Jahres in einem vorher bekannt zu machenden Raume zu erfolgen.

Nr. 522. Berlin W., den 2. November 1907.

Um eine Gefährdung anderer Personen und des Impflings selbst durch Uebertragung von Vaccine möglichst zu verhüten, hat sich eine Ergänzung der Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge beziehungsweise für Wiederimpflinge als nothwendig erwiesen. Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 28. Februar 1900 — Min. d. g. Ang. M. Nr. 13827. U. II. U. III. A., Min. d. Inn. II^a Nr. 793 II — werden daher die als Anlage zu demselben gegebenen „Beschlüsse und Vorschriften zur Ausführung des Impfgesetzes, Ziffer III, Verhaltungsvorschriften. A. Für die Angehörigen der Erstimpflinge. B. Für Wiederimpflinge" im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) auf Grund von § 18, Absatz 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 durch folgende Zusätze erweitert:

Zu A. Für die Angehörigen der Erstimpflinge.

1. In § 8, Absatz 1 wird am Schlusse hinter „verwendet werden" eingefügt: „welche ausschließlich zum Gebrauch für den Impfling bestimmt sein müssen".
2. In § 9 ist hinter Absatz 2 als neuer Absatz hinzuzufügen:
   „Die Pflegepersonen der Impflinge sind dringend davor zu warnen, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren oder die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig zu waschen. Die Impflinge dürfen nicht mit anderen Personen gemeinsam gebadet werden; die weitere Benutzung des Wasch- und Badewassers, sowie der Abtrockentücher für andere Personen ist zu unterlassen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen".
3. In § 10, Absatz 1 ist am Ende hinzuzusetzen:
   „Gebrauchte Watte und gebrauchtes Verbandzeug sind zu verbrennen".

Zu B. Für Wiederimpflinge.

In § 4 wird als zweiter Absatz hinzugefügt:

„Die Pflegepersonen sind dringend davor zu warnen, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren oder die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig zu waschen. Gebrauchte Watte und gebrauchtes Verbandzeug sind zu verbrennen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen".

Wir bemerken, daß ein etwa noch vorhandener Bestand von Belehrungen aufgebraucht werden darf, daß denselben jedoch die vorstehend verzeichneten Neuangaben als besondere Beilage beizufügen sind.

Der Minister des Innern.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Oels, den 9. Dezember 1907.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Nr. 522. Oels, den 10. Dezember 1907.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1908.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise **Oels** aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar 1908 bis einschließlich 20. Januar 1908 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten — Marienstraße 11, II. Stock — Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Theil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welche auf Gewinnantheile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Steuerpflichtige, welche gemäß § 26 des Ergänzungssteuergesetzes von dem Rechte der Vermögensanzeige Gebrauch machen wollen, haben dieselbe ebenfalls innerhalb der oben angegebenen Frist nach dem vorgeschriebenen Formular bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Auf die Berücksichtigung später eingehender Vermögensanzeigen bei der Veranlagung zur Ergänzungssteuer kann nicht gerechnet werden.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige thatsächliche Angaben über das Vermögen in der Vermögensanzeige sind im § 44 des Ergänzungssteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen und zu Vermögensanzeigen werden von heute ab den Steuerpflichtigen direkt zugesandt, auch im Bureau der Veranlagungs-Kommission auf Verlangen kostenlos verabfolgt.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
Königliche Landrath.
Graf Kospoth.

Nr. 523. Berlin, den 17. August 1907.

Abänderung

der Ausführungsbestimmungen, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschließlich der Trichinenschau, bei Schlachtungen im Inlande.

Auf Grund des § 23 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547 und des § 19 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 229) werden die Ausführungsbestimmungen, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich der Trichinenschau, bei Schlachtungen im Inlande, vom 20. März 1903 (Min.-Bl. f. d. g. i. V. S. 56) wie folgt ergänzt und abgeändert:

1. § 27 Abs. 1 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Von der Versagung der Schlachterlaubniß (§ 9 B. B. A) hat der Beschauer die Ortspolizeibehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Die gleiche Benachrichtigung ist erforderlich bei einem vorläufigen Verbote der Schlachtung im Falle des § 11 Absatz 2 B. B. A und bei Genehmigung der Schlachtung im Falle des § 11 Absatz 3 B. B. A. Die Ortspolizeibehörde

hat in den letztgenannten beiden Fällen von Amts wegen darauf zu achten, daß die Zuziehung des thierärztlichen Beschauers erfolgt. Verzichtet der Besitzer in den Fällen des § 11 Abs. 2 B. B. A auf die Verwendung des Schlachttiers als Nahrungsmittel für Menschen (§ 12 B. B. A), so hat die Ortspolizeibehörde den Verbleib des Schlachttiers im Auge zu behalten und im Falle der Tötung darüber zu wachen, daß keine verbotswidrige Verwendung des Fleisches stattfindet. Bei Verbringung des Thieres nach einem anderen Orte ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts zum Zwecke der weiteren Ueberwachung zu benachrichtigen.

2. Im § 33 ist dem Abs. 2 folgende Vorschrift hinzuzufügen:

Die zum Zwecke der mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen entnommenen Fleischproben sind, soweit sie nicht bei der Untersuchung völlig verbraucht oder genußuntauglich geworden sind, stets als minderwerthig zu beanstanden, weil anzunehmen ist, daß bei ihnen infolge der Behandlung bei der Entnahme und der Untersuchung eine mäßige Abweichung in bezug auf die Zusammensetzung und Haltbarkeit eintritt.

3. Im § 35 werden Absatz 1, 2 durch folgende Vorschriften ersetzt:

Für die zur Einrichtung und zur Regelung des Betriebs von Freibänken (§§ 8–12 A. G.) durch Gemeindebeschluß zu erlassenden Freibankordnungen sind das nachfolgende Muster und die ihm beigegebenen Bemerkungen zum Anhalt zu nehmen.

In den Freibankordnungen darf die Zulassung von außerhalb des Freibankbezirkes amtlich untersuchtem Fleische zur Freibank nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Jedoch kann bestimmt werden, daß der Gemeindevorstand die Zulassung solchen Fleisches im Einzelfalle versagen darf, wenn es im Interesse der Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebs der Freibank geboten ist. Gegen die Versagung findet die Beschwerde bei der Gemeindeaufsichtsbehörde statt.

4. Hinter § 35 sind als neuer Zusatz § 35a folgende Vorschriften einzustellen:

§ 35a.

Wer bedingt taugliches oder minderwerthiges Fleisch aus dem Orte, wo es beanstandet ist, ausführen will, bedarf dazu der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung darf nur für die Ausfuhr nach einer bestimmten Gemeinde ertheilt werden. Sie darf nicht versagt werden, wenn das Fleisch nach einem Freibankbezirk ausgeführt werden soll und die Zulassung des Fleisches zur Freibank durch Erklärung des Gemeindevorstandes oder durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde (§ 35 Absatz 2) sichergestellt ist. Im übrigen ist die Genehmigung zu ertheilen, sofern gegen die Möglichkeit eines Absatzes des Fleisches am Bestimmungsort unter zuverlässiger Beaufsichtigung keine Bedenken bestehen. Von der Ertheilung der Genehmigung ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes und, falls die Ausfuhr nach einem Freibankbezirk erfolgen soll, auch die Freibankverwaltung zu benachrichtigen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
von Arnim.
Der Minister des Innern.
von Moltke.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
Dr. Holle.
Der Finanzminister.
J. A.: Foerster.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. V.: Richter.

Muster einer Freibankordnung.*)

Auf Grund der §§ 8 bis 11 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 (Gesetzsammlung S. 229) wird unter Zustimmung der . . . . . für den Bezirk der Gemeinde . . . . . folgendes beschlossen:

§ 1.

In N. N. wird für den Bezirk der Gemeinde . . . . . eine Freibank mit der Wirkung eingerichtet, daß innerhalb dieses Bezirkes (des Freibankbezirkes) Fleisch der im § 2 Abs. 1 und 2 gedachten Art nur auf der Freibank feilgehalten oder verkauft werden darf.

§ 2.

Der Freibank wird alles zum Feilhalten oder zum Verkauf bestimmte Fleisch überwiesen, das innerhalb des Freibankbezirkes der vorgeschriebenen amtlichen Untersuchung unterlegen hat und hierbei als bedingt tauglich (§§ 10, 11 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 — Reichs-Gesetzbl. S. 547 —) oder zwar als tauglich zum Genusse für Menschen, aber in seinem Nahrungs- und Genußwerth erheblich herabgesetzt — minderwerthig — (§ 24 a. a. O., § 40 der vom Bundesrath erlassenen Ausführungsbestimmungen A vom 30. Mai 1902, § 7 des Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902, § 33 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 und vom 17. August 1907) erklärt worden ist.

Dasselbe gilt für Fleisch gleicher Art, das außerhalb des Freibankbezirkes amtlich untersucht worden ist und in diesen Bezirk zum Zwecke des Feilhaltens oder Verkaufs eingeführt wird. [Die Zulassung solchen Fleisches zur Freibank kann jedoch von dem Gemeindevorstande, wenn es im Interesse der Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebs der Freibank geboten ist, versagt werden. Gegen die Versagung findet Beschwerde bei der Gemeindeaufsichtsbehörde statt.]

Nicht beanstandetes Fleisch ist vom Verkauf auf der Freibank ausgeschlossen.

§ 3.

Die Freibank befindet sich . . . . . Ihre Verlegung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

Zweigstellen dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingerichtet, verlegt oder wieder eingezogen werden.

Die Freibank und etwaige Zweigstellen werden über dem Eingange deutlich lesbar als solche bezeichnet. Der Ort, in dem sie sich befinden, ihre Eröffnung, Verlegung und Einziehung sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 4.

Die Freibank wird von der Gemeinde . . . . . eingerichtet und betrieben.

Die Gemeinde übernimmt namentlich die Verwerthung des auf der Freibank zum Verkaufe gelangenden Fleisches und zahlt den Erlös nach Abzug der Gebühren (§ 11) und etwaiger sonstiger Unkosten an die Eigenthümer des Fleisches aus.

§ 5.

[Das zum Verkaufe gestellte Fleisch wird in zwei Güte- und Preisklassen geschieden und in solchen getrennt zum Verkauf ausgeboten.

Der zweiten Klasse wird alles Fleisch überwiesen, das . . . . . Alles sonstige Fleisch gehört in die erste Klasse].

*) Die eingeklammerten Stellen des Textes sind als zulässig, nicht aber als überall wesentlich anzusehen.

Im Verkaufsraum ist durch Anschlag deutlich erkennbar zu machen, ob das der Freibank überwiesene Fleisch roh, oder verneinendenfalls, in welchem zubereiteten Zustand es zum Verkaufe gelangt, aus welchem Grunde die Beanstandung erfolgt ist [welcher Preisklasse es angehört], und zu welchem Preise es ausgeboten wird.

§ 6.

Die Freibank steht unter der Verwaltung des . . . . . , dem auch nach Anhörung des Eigenthümers die [Einreihung des Fleisches in die Preisklassen (§ 5), sowie die] Festsetzung des Preises, zu dem das Fleisch ausgeboten werden soll, obliegt.

Gegen seine Entscheidung steht dem Eigenthümer die Beschwerde an . . . . . zu.

§ 7.

Die Freibank ist geöffnet . . . . . .
Die Verkaufszeiten sind bekannt zu machen.

Nach jedesmaligem Gebrauche sind der Verkaufsraum und die benutzten Geräthe gehörig zu reinigen.

§ 8.

Unverkauft gebliebenes Fleisch ist, bevor es wiederum zum Verkauf gestellt wird, von neuem auf seine Genußtauglichkeit und Beschaffenheit zu prüfen. Gegebenenfalls ist (die Preisklasse sowie) der Ausbietungspreis anderweitig unter Beachtung der Vorschrift im § 6 festzusetzen. Genußuntauglich befundenes Fleisch ist unschädlich zu beseitigen.

§ 9.

Das auf der Freibank feilgehaltene Fleisch darf nur in Stücken von höchstens . . . kg Gewicht und an demselben Tage für denselben Haushalt nur bis zur Höchstmenge von . . . kg abgegeben werden.

§ 10.

Die Uebertragung des Betriebs der Freibank an einen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 11.

Von dem durch den Verkauf des Fleisches erzielten Erlöse werden an Gebühren in Abzug gebracht:

a) Für die Benutzung der Freibank . . . . . .
b) Für die Benutzung der Nebeneinrichtungen . . . .
c) für die Hinschaffung des Fleisches nach der Freibank, sofern sie nicht durch den Eigentümer selbst erfolgt . . .

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Freibankordnung werden nach § 17 Nr. 4 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

N. N., den . . . . . 190 . .

Der Magistrat (Gemeindevorstand.)
(Genehmigungsvermerk.)

Oels, den 7. Dezember 1907.

Hierzu bemerke ich folgendes:

Zu § 27 Absatz 1.

Eine polizeiliche Kontrolle des Verbleibs von Schlachttieren, die bei der Untersuchung vor der Schlachtung vorläufig beanstandet worden sind, hat sich auch für den Fall als erforderlich herausgestellt, daß der Besitzer auf die Verwendung des Schlachttieres als Nahrungsmittel für Menschen verzichtet und daß demzufolge nach § 12 die weitere Beschau unterbleibt.

Zu § 33 Absatz 2.

Die Haltbarkeit und der Genußwert der Trichinenschauproben erleiden durch die bei der Untersuchung vorkommenden Hantierungen eine derartige Beeinträchtigung, daß die volle Genußtauglichkeit nicht angenommen werden kann. Die Proben sind daher, wie in der neuen Bestimmung zum Ausdruck gekommen ist, grundsätzlich, soweit keine anderweite Beanstandung erforderlich wird, als minderwertig wegen mäßiger Abweichung in Bezug auf ihre Zusammensetzung und Haltbarkeit anzusehen und in den Freibankbezirken auf die Freibank zu verweisen.

Zu § 35 a.

Unlautere Machenschaften im Fleischverkehre werden nach den vorliegenden Berichten besonders bei der Verbringung des als bedingt tauglich oder minderwertig beanstandeten Fleisches aus dem Schlachtorte für möglich gehalten. Eine allgemeine und regelmäßige Kontrolle der Verbringung solchen Fleisches ist daher erforderlich. Die Polizeibehörden sind zu dem Zwecke in der neuen Vorschrift mit Anweisung versehen worden, worauf ich besonders aufmerksam mache.

Nr. 524. Oels, den 9. Dezember 1907.

Auf die im Amtsblatt pro 1907 auf Seite 397/406 abgedruckten Vorschriften betreffend: Zweckbestimmung und Aufnahmebedingungen für mittlere und niedere Fachschulen der Maschinenindustrie und verwandter Gewerbe mache ich hierdurch besonders aufmerksam.

Nr. 525. Oels, den 9. Dezember 1907.

Bestätigt: Der Bauergutsbesitzer Reinhold Dabisch zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Zucklau. Der Freistellenbesitzer Heinrich Albrecht zum Schöffen der Gemeinde Ober-Schmollen. Der Freistellenbesitzer Wilhelm Zimera zum Schöffen und der Freistellenbesitzer Gustav Göldner zum Hilfsschöffen der Gemeinde Woitsdorf. Der Schuhmacher Karl Steinert als Nachtwächter der Gemeinde Neu-Schmollen.

Der Königliche Landrath.

Graf Kospoth.

Nebst einer Beilage.

Bekanntmachung.

Der durch rechtskräftiges Urteil des Schwurgerichts zu Oels vom 21. Juni 1907 wegen Mordes, begangen in der Jagatschützer Feldmark an der zwölfjährigen Stellenbesitzerstochter Ida Müller in Jagatschütz, zum Tode verurteilte Drainagearbeiter Hermann Kaiser aus Thiergarten, Kreis Wohlau ist heute früh im Gerichtsgefängnis hierselbst enthauptet worden.

Oels, den 10. Dezember 1907.

Der Erste Staatsanwalt.
von Jaraczewski.

Einzig

schön ist ein zartes, reines Gesicht, rosiges, jugendfrisches Aussehen, weiße, sammetweiche Haut und blendend schöner Teint. Alles dies erzeugt die echte

Steckenpferd-Lilienmilch-Seife

von Bergmann & Co., Radebeul mit Schutzmarke: Steckenpferd.
à St. 50 Pf. bei: R. Regber Nchf., Wilh. Pohl, Rich. Marell und Adler-Apotheke.

Eine neue illustrierte

Hausbibel

von Pfeilstücker mit Karten und 1000 Abbildungen, Goldschnitt, Wert 36 Mk., billig zu verkaufen. Näheres in der Expedition der „Lokomotive".

Fabrik-Reste

für Kinder- und Herrenanzüge, Herrenhosen, Damenkostümröcke usw. äußerst preiswert
F. Hoffmann, Rosengasse 3.

Kirchliche Nachrichten.

Am 3. Adventssonntag.

Gottesdienste in der ev. Propstkirche zu Oels.
Hauptgottesdienst mit Beichte und Abendmahl 9½ Uhr: Herr Hofprediger Kühler.
Abendgottesdienst 5 Uhr: Herr Pastor Schmidt.

In der St. Salvatorkirche.

Vormittag 9½ Uhr: Herr Pastor Kühnel.
*) Vormittag 11 Uhr Militärgottesdienst: Herr Hofprediger Kühler.
Dienstag, den 15. Dezember, abends 8 Uhr Bibelstunde im Vereinshause: Herr Pastor Wiemer.

Donnerstag, den 19. Dezember in der Propstkirche.

Vormittag 9 Uhr Beichte und Abendmahl, abend 8 Uhr Gottesdienst: Herr Pastor Wiemer.

*) Kollekte für den Gustav-Adolf-Verein.

Einige Nachhilfestunden,

event. auch noch Schularbeiten-Beaufsichtigung übernimmt **Ohlert, cand. theol., Marienstraße 24, parterre.**

Marktpreise in der Stadt Oels
am Sonnabend, den 7. Dezember 1907.

Weizen, gelb . . .	22	—	21	—	20	—
Roggen	20	26	19	50	19	—
Gerste	18	—	17	20	16	40
Hafer	16	20	15	40	15	—
Kocherbsen, gelb . .	26	—	—	—	25	—
Speisebohnen, weiße	25	—	—	—	24	—
Linsen	70	—	—	—	50	—
Eßkartoffeln	4	—	—	—	3	50
Richtstroh	5	50	—	—	5	—
Krummstroh . . .	—	—	—	—	—	—
Heu	7	60	—	—	7	—
Eßbutter (1 Kilo) .	2	60	—	—	2	40
Eier (1 Schock) . .	5	20	—	—	5	—

Landw. Maschinen u. Geräte
jeder Gattung sowie
Bedarfsartikel f. landw. u. industrielle Betriebe
bezieht man vorteilhaft von der
Landw. Ein- u. Verkaufs-Genossenschaft f. Schles. (E. G.)
BRESLAU II. Gartenstrasse 60